

Protokollauszug vom

24.02.2021

Departement Finanzen / Informatikdienste:

Outsourcing der Festnetztelefonie: Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe

IDG-Status: öffentlich

SR.20.459-2

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für das Outsourcing der Festnetztelefonie im Betrag von jährlich wiederkehrend rund 994 463 Franken, somit für die vereinbarte Vertragsdauer von vier Jahren von insgesamt rund 3 978 000 Franken (inkl. MWST) gehören zum notwendigen allgemeinen Verwaltungsaufwand. Sie werden daher als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und zu Lasten der Erfolgsrechnung der Produktgruppe Informatikdienste der Jahre 2021 bis 2025 freigegeben.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses wird mit Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) amtlich publiziert.
3. Mitteilung an: Departement Finanzen, Informatikdienste, Finanzamt; Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation); Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Mit Beschluss vom 6. Mai 2015 hat der Stadtrat entschieden, die gesamte Festnetztelefonie extern zu vergeben (SR.15.345-1). Da der bestehende Vertrag mit der Swisscom AG per 31. Mai 2021 ausläuft, musste er neu vergeben werden. Aufgrund der technischen Besonderheiten des Auftrags bewilligte der Stadtrat mit Beschluss vom 8. Juli 2020 gestützt auf § 10 Abs. 1 lit. c der Submissionsverordnung die freihändige Vergabe an Swisscom (Schweiz) AG für weitere vier Jahre (SR.20.459-1, Beilage 1). Die Informatikdienste (IDW) wurden beauftragt, mit der Swisscom AG Vertragsverhandlungen aufzunehmen und die neu verhandelte Auftragssumme auf simap.ch zu veröffentlichen. Des Weiteren wurden die IDW ermächtigt, die Vertragsverlängerung mit der Swisscom AG nach Eintritt der Rechtskraft des Vergabeentscheids und der Gebundenerklärung zu unterzeichnen.

### **2. Kosten**

Die IDW haben in der Folge die Vertragsverhandlungen mit der Swisscom AG aufgenommen. Dabei konnten die aktuellen Kosten pro Monat von durchschnittlichen rund 87 700 Franken auf 82 872 Franken (inkl. MWST) gesenkt werden. Darin enthalten sind der Betrieb sämtlicher Telefonie-Anlagen, ein allfälliger Ersatz bzw. eine Erneuerung der Endgeräte, notwendige Upgrades sowie die Bereitstellung neuer Technologien während der Laufzeit des Vertrags. Das aktuelle System stellt neben der herkömmlichen IP-Telefonie auch die Telefonie über den elektronischen Arbeitsplatz (UC-Telefonie) zur Verfügung, welches Chatfunktionen, Bildschirmfreigabe und Videointegration umfasst. Damit stehen sämtliche Standard-Leistungsmerkmale, welche heutige Kommunikationssysteme unterstützen, für die Nutzung durch die Verwaltung auf der internen Infrastruktur zur Verfügung.

Die Publikation der Vergabesumme auf simap.ch erfolgte am 31. Dezember 2020. Innert Frist gingen keine Beschwerden ein. Der Vergabeentscheid ist somit in Rechtskraft erwachsen.

Die Kosten basieren auf der Offerte von Swisscom AG vom 4. Dezember 2020 (Servicevertrag Managend UCC Unify; Beilage 2).

<b>Bezeichnung</b>	<b>Fr.</b>	<b>Betrag</b>
Monatlich wiederkehrende Kosten (exkl. MWST)	Fr.	76 947.00
Monatlich wiederkehrende Kosten (inkl. MWST)	Fr.	82 871.90
Jährlich wiederkehrende Kosten (inkl. MWST)	Fr.	994 463.00
Total Gebundenerklärung für die Vertragsdauer von 4 Jahren	Fr.	3 977 852.00
<b>Total Gebundenerklärung, gerundet</b>	<b>Fr.</b>	<b>3 978 000.00</b>

Die jährlich wiederkehrenden Kosten sind in der Erfolgsrechnung der PG Informatikdienste der Jahre 2021 bis 2025 (Kostenstelle 222461 / Kostenart 313015) eingestellt:

### **3. Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe**

#### **3.1. Rechtsgrundlagen**

Gebundene einmalige Ausgaben über 300 000 Franken und gebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben über 30 000 Franken der Erfolgsrechnung sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 56 Abs. 2 Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

#### **3.2. Vorgabe durch übergeordnetes Recht**

Ausgaben gelten nach Lehre und Rechtsprechung als gebunden, wenn sie zur Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich sind (Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 2017, T. Jaag, M. Rüssli, V. Jenni, N. 3 zu § 103 GG). Informatikleistungen gelten als unverzichtbare Mittel zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben, weshalb die damit verbundenen Ausgaben dann als gebunden zu betrachten sind, wenn im konkreten Fall kein erheblicher Ermessensspielraum gegeben ist (Kommentar, N. 3 und 21 zu § 103 GG).

#### **3.3. Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit**

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

##### *Örtliche Gebundenheit:*

Ein örtlicher Handlungsspielraum besteht nicht: die zu beschaffenden IT-Dienstleistungen werden am Standort der Stadtverwaltung eingesetzt.

##### *Sachliche Gebundenheit:*

Ein sachlicher Handlungsspielraum besteht nicht: Mit vorliegendem Beschluss werden die bestehenden Dienstleistungen für den Betrieb der städtischen Festnetztelefonie für weitere vier Jahre verlängert.

*Zeitliche Gebundenheit:*

Ein zeitlicher Handlungsspielraum besteht nicht: Da der bestehende Vertrag für die Dienstleistung der Festnetztelefonie per 31. Mai 2021 ausläuft, ist er zum heutigen Zeitpunkt zu erneuern.

### **3.4. Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe**

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und zu Lasten der Erfolgsrechnung der PG IDW der Jahre 2021 bis 2025 freizugeben.

### **4. Kommunikation**

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

### **5. Amtliche Publikation**

Gemäss Art. 28 Abs. 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur sind Beschlüsse des Stadtrates und der Zentralschulpflege über die Bewilligung gebundener Ausgaben von einmalig über eine Million Franken und von jährlich wiederkehrend über 250 000 Franken mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren. Gegen die vorliegende Gebundenerklärung kann somit gestützt auf § 11 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 lit. c Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) innert fünf Tagen seit der Publikation Rekurs in Stimmrechtssachen wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte beim Bezirksrat Winterthur erhoben werden.

### **Beilagen (nicht öffentlich):**

1. SR.20.459-1 vom 08.07.2020
2. Servicevertrag Managed UCC Unify vom 04.12.2020